

Die folgenden Daten wurden mit dem Formular übermittelt. Sie erhalten diese Daten nicht in einem Bestätigungs-E-Mail. Wenn Sie sie brauchen, drucken oder speichern Sie bitte dieses PDF.

Betreff: Eingangsbestätigung Ihrer Stellungnahme

Nachname:	Steinmann-Neeser
Vorname:	Esther
Funktion:	Gemeinderätin Ressort Soziales & Gesellschaft
Behörde/ Institution/ Organisation:	Gemeinde Reiden
Strasse Nr.:	Grossmatte 1
PLZ:	6260
Ort:	Reiden
Telefonnummer:	062 749 50 90
E-Mail:	esther.steinmann@reiden.ch
Einverstanden Frage 1:	Ja
Gründe Frage 1:	Durch harmonisierte und flächendeckende Kita-Angebote kann die Erwerbsquote gesteigert und so auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Dies ist eine explizite und weitestgehend unbestrittene Forderung der Wirtschaft, aber auch der Gesellschaft und dort vorab von Familien mit Kindern. Zentral ist jedoch, dass die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung als ein Ort der frühkindlichen Bildung betrachtet wird. Längerfristig ist damit eine stärkere Übernahme von Verantwortung durch den Kanton – analog der formalen Bildung der Volksschule – erforderlich.
Einverstanden Frage 2:	Ja
Gründe Frage 2:	Aufgrund der allgemeinen Entwicklungen regen wir an, die künftige innerkantonale Zuständigkeit zu überprüfen und sich die Frage zu stellen, ob die Unterscheidung der Zuständigkeit zwischen schulergänzender Kinderbetreuung (DVS-BKD) und familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter (DISG-GSD) in Zukunft noch Sinn macht. Beide Bereiche wachsen mit der stets früheren Einschulung immer mehr zusammen. Es ist wichtig, über das ganze Thema der externen Kinderbetreuung einen übergeordneten, konsistenten Ansatz zu haben. Dies könnte mit einer einheitlichen Zuständigkeit allenfalls vereinfacht werden.
Einverstanden Frage 3:	Ja
Gründe Frage 3:	Die Gemeinde Reiden anerkennt sowohl bei den Angeboten als auch bei der Qualität das Erfordernis einer generellen Harmonisierung. Den unterschiedlichen Gemeinde- und damit auch Gesellschaftsstrukturen soll bei der Qualitätsumsetzung aber gebührend Rechnung getragen werden. Dabei ist aber die Möglichkeit des Einsatzes von nicht speziell ausgebildetem, aber erfahrener Personal sowie von Freiwilligen zu nutzen. Es gilt, für alle Gemeinden ein massgeschneidertes und bedürfnisgerechtes Angebot zu haben. Sodann gehen wir davon aus, dass die künftige Qualitätssicherung und -entwicklung in engem Einbezug mit den Gemeinden geschieht. Die zugrundeliegenden Qualitätsstandards sollen adäquat sein. Wenn Gemeinden individuell einen höheren Standard definieren, können sie dies tun und auch durchsetzen. Der Vollständigkeit halber erachten wir es als notwendig, diese Befugnisse auch auf die Tagesfamilienvermittlungsstellen auszuweiten.
Gründe Frage 4:	
Einverstanden Frage 5:	Ja
Gründe Frage 5:	Die Gemeinde Reiden ist einverstanden, dass am bewährten System der Subjektfinanzierung festgehalten wird.
Einverstanden Frage 6:	Ja
Gründe Frage 6:	Die Gemeinden sollen im Rahmen der Erarbeitung der entsprechenden Verordnung angehört werden (insb. gem. §12 Abs. 2 KiBeG).
Einverstanden Frage 7:	Ja
Gründe Frage 7:	
Einverstanden Frage 8:	Ja
Gründe Frage 8:	Hier wird die Frage gestellt, ob man die Variante 1 (vgl. S. 29 f. der Botschaft), gemäss welcher 76% der erwerbstätigen Haushalte von subventionierten Betreuungsgutscheinen profitieren, unterstützt. Die Gemeinde Reiden kann sich diese Variante im Grundsatz gut vorstellen. Es gibt dabei aber sozial- und wirtschaftspolitische Gründe abzuwägen. Wichtig sind dabei die Minderung resp. Verhinderung von Schwelleneffekten bei den unteren und mittleren, aber auch bei den höheren und hohen Einkommen. So soll es also insbesondere auch bei höheren Einkommen keine Verhinderungs- resp. Abhalteeffekte vom Arbeitsprozess geben. In dieser Hinsicht und im Wissen von allfälligen hohen Mehrkosten soll

daher auch die Variante 2 nochmals einer näheren Prüfung unterzogen werden. Bei den Betreuungsgutscheinen handelt es sich nicht um ein Almosen-, sondern um ein Anreizsystem, im Arbeitsprozess zu bleiben. Letztlich ist diese Wirkung zu messen. Der Regierungsrat wird die abschliessende Bezugsberechtigung resp. die Obergrenze des massgebenden Einkommens in der noch zu erarbeitenden Verordnung regeln (dort § 12 Abs. 2).

Einverstanden Frage 9:	Ja
Gründe Frage 9:	Hier ist es wichtig, dass der Kanton sich bereits an bestehenden und bewährten Fallapplikationen orientiert und nicht ein eigenes System entwirft.
Gründe Frage 10:	Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, unter Abtretung der Lizenzkosten auf den Kanton, ihre bereits bestehende, gut funktionierende und bewährte Fallapplikation weiterverwenden zu können.
Einverstanden Frage 11:	Ja
Gründe Frage 11:	Es ist sachgerecht, dass die Aufgabe der Kinderbetreuung zu einer Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden wird. Die Gemeinden sind für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots verantwortlich, währenddessen der Kanton die Qualität kontrolliert und die IT-Infrastruktur für die Abwicklung der Subventionen bereitstellt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt aber grundsätzlich in der Verantwortung aller drei Staatsebenen. Neben dem Kanton und den Gemeinden kommt daher auch dem Bund eine Mitverantwortung zu. Er profitiert ebenfalls von einem guten Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung
Einverstanden Frage 12a:	
Gründe Frage 12:	
Einverstanden Frage 12b:	Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung sehe ich nicht.
Gründe Frage 13:	Die Gemeinde Reiden lehnt die Gegenfinanzierung durch die Gemeinden ab. Aufgrund des nach wie vor bestehenden «Defizits» zu Lasten der Gemeinden aus der AFR18 (vgl. Wirkungsbericht) und durch die höhere Belastung der Gemeinden bei der Steuergesetzesrevision sehen wir aus finanzpolitischer Betrachtung keinen Anlass für eine Gegenfinanzierung. Die Forderung nach einer Gegenfinanzierung für die Kosten der vorliegenden Gesetzesvorlage stützt sich nach unserer Ansicht auf eine zu starke technisch-statische Einzelbetrachtung. Demgegenüber entwickelt sich das finanzielle Umfeld von Kanton und Gemeinden sehr dynamisch und sollte das Gesamtgleichgewicht daher mit einem übergeordneten Blickwinkel im Auge behalten. Sodann bezweifeln wir, dass es sich hier um eine echte Aufgabenverschiebung handelt, welche legitimerweise das Thema einer Gegenfinanzierung aufs Tapet bringen könnte. So kann unseres Erachtens §60 Abs. 3 EGZGB (SRL 200) nicht als umfassende gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden betrachtet werden, eine flächendeckende vorschulische externe Kinderbetreuung anzubieten, wie das sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vorsehen. Wäre dem nicht so, könnte es nicht sein, dass im Kanton Luzern ein grosser Flickenteppich bei den Angeboten herrscht, denn dazu hätte es schon längst Rechtsverfahren gegeben. Schliesslich kam der besagte Gesetzesartikel denn auch im Rahmen der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hinein, also in einem etwas anderen Zusammenhang. Zudem haben sich sowohl Bedürfnis als auch Nachfrage nach externer vorschulischer Kinderbetreuung erst in den letzten Jahren zu dem entwickelt, was sie heute ist. Anlässlich der damaligen Gesetzesrevision gab es dazu noch andere Vorstellungen. Das zeigt exemplarisch der Vergleich von § 60 Abs. 3 EGZB mit §6 des geplanten Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG). Wir stellen uns daher auf den Standpunkt, dass es sich vorliegend um eine eigentliche neue Staatsaufgabe handelt, welche aufgrund der Umstände (Vollzug in den Gemeinden, Qualitätsvorgaben vom Kanton) sinnvollerweise als Verbundaufgabe mit entsprechend hälftiger Finanzierung definiert wird. Die Forderung einer Gegenfinanzierung stösst daher sowohl aus finanziellen als auch aus systemischen Gründen auf Unverständnis. Hält der Regierungsrat an der Gegenfinanzierung fest, könnte dies den Erfolg des unseres Erachtens gut austarierten Gegenvorschlags gefährden. Die Gemeinden könnten sich dann auf den Standpunkt stellen, dass sie den Gegenvorschlag unter diesen Umständen ablehnen, was wiederum die Chancen für die Initiative erhöht, welche eine Finanzierung ausschliesslich durch den Kanton vorsieht und massiv höhere Kosten verursacht. Diese Idee der Gegenfinanzierung lässt auch Zweifel daran aufkommen, ob der Kanton die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die frühe Förderung tatsächlich unterstützen und vorantreiben will. Mit einer Gegenfinanzierung kommen die Gemeinden indirekt vollumfänglich für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung auf. Wie bereits betont, liegt die vorschulische Kinderbetreuung in der Verantwortung aller drei Staatsebenen. Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile sowie eine qualitativ hochstehende Förderung der Kinder im Vorschulalter haben bedeutende sozial-, gesellschafts- und wirtschaftspolitische Vorteile, von welchen alle profitieren. Unabdingbar ist, dass der Kanton die Führung und Steuerung übernimmt, wozu im Besonderen eine spürbare finanzielle Verantwortung gehört.
Einverstanden Frage 14:	Ja
Gründe Frage 14:	
Gründe Frage 15:	